

Reglement der students.technik

Grundlagen

Art. 1

- Die students.technik ist Teil der Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw).
- 2. Die students.technik vertritt die Interessen der Studierenden und stellt den Kontakt zu anderen students.fhnw Gremien und der Hochschulleitung sicher.
- 3. Die students.technik kann für ihre Mitglieder Dienstleistungen erbringen und Anlässe organisieren.
- 4. Die students.fhnw Statuten, strategischen Grundlagen und Reglemente, insbesondere das Finanzreglement, bilden den Rahmen für dieses Reglement.

Mitgliedschaft

Art. 2

Alle Studierenden, die an der Hochschule für Technik der FHNW (HT FHNW) immatrikuliert sind und ein Mitglied der students.fhnw sind, gelten als Mitglied der students.technik.

Aufbau

Gremien

Art. 3

Die students.technik besteht aus folgenden Gremien:

- a) Das Leitungsgremium, mit zwei Unterschriftsberechtigten
- b) Die Vollversammlung
- c) Die erweiterte Leitung

Vollversammlung

Art. 4

- Die students.technik Vollversammlung bildet das legislative, strategische Gremium der students.technik.
- 2. Die Vollversammlung besteht aus allen students.technik Mitgliedern.

Leitungsgremium

Art. 5

- 1. Das Leitungsgremium ist das Oberhaupt der Vollversammlung.
- 2. Das Leitungsgremium besteht mindestens aus folgenden Organen:
 - a) dem Präsidium, das auch als Co-Präsidium geführt werden kann.
 - b) der finanzverantwortlichen Person.
- 3. Eine Person kann nicht gleichzeitig ein Mitglied des Präsidiums und die finanzverantwortliche Person sein.



Aufgaben

Vollversammlung Art. 6

- 1. Die Vollversammlung ...
 - a) genehmigt:
 - i. Änderungen am students.technik Regelement zu Händen vom students.fhnw Vorstand
 - ii. Inkraftsetzung und Änderung von anderen Reglementen.
 - iii. Abmachungen zwischen der students.technik und der HT FHNW.1
 - iv. Jahresbudget und Jahresabrechnung.
 - b) Bestätigt das Leitungsgremium
 - c) Alle Entscheidungen der Vollversammlung werden mit einem einfachen Mehr der Anwesenden gefällt.

Präsidium Art. 7

Das Präsidium ...

- 1. beruft mind. einmal pro Jahr die Vollversammlung ein.
- 2. beruft eine ausserordentliche Vollversammlung auf begründeten Wunsch des Leitungsgremiums oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitgliedern ein.
- 3. beruft die Sitzungen des Leitungsgremiums ein.
- 4. übernimmt die Leitung dieser Versammlungen und Sitzungen.
- 5. vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber der Hochschulleitung HT und nimmt mind. einmal im Semester an einer gemeinsamen Sitzung teil.
- 6. ist die Ansprechperson für Hochschule und Studierende und sucht aktiv das Gespräch mit ihnen.
- 7. Ist die erste Zeichnungsberechtigte Person für jegliche Ausgaben der students.technik.

Erweiterte Leitung Art. 8

Die erweiterte Leitung...

- 1. wird vom Leitungsgremium abgesegnet.
- 2. beinhaltet mindestens eine Person aus dem Leitungsgremium.
- 3. koordiniert Events und führt diese durch.
- 4. repräsentiert die students.technik bei den jeweiligen Events.
- 5. sind die Ansprechpersonen und verantwortlichen vor Ort an den jeweiligen Events.

Finanzen Art. 9

Die Finanzverantwortliche Person ...

- 1. führt das Konto der students.technik.
- 2. verarbeitet Rechnungen, gibt Zahlungen frei und archiviert die Belege ordnungsgemäss und vertraulich.
- 3. erstellt das Jahresbudget in Absprache mit dem Leitungsgremium.
- 4. erarbeitet die Jahresabrechnung.
- 5. behält den Überblick über die Finanzen und informiert das Leitungsgremium regelmässig darüber.

DAS OFFIZIELLE ORGAN DER FHNW FÜR STUDENTISCHE MITWIRKUNG.



6. Ist die zweite Zeichnungsberechtigte Person für jegliche Ausgaben der students.technik.



Leitungsgremium Art. 10

Das Leitungsgremium ...

- 1. informiert die Mitglieder regelmässig.
- 2. ist für die Koordination der Events sowie deren Bewerbung verantwortlich.
- 3. nimmt nach Möglichkeit in Gremien oder Projektteams, die im Zusammenhang mit der Hochschule HT stehen, Einsitz oder sendet Vertretungen.
- 4. unterstützt die Hochschule bei der Suche nach passenden Studierenden für Findungsverfahren von Hochschulleitungsmitgliedern, Professuren, Dozierenden und Studiengangs-/Institutsleiter / Studiengangs-/Institutsleiterinnen
- 5. fällt Entscheide mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.



Bestimmungen

Entschädigungen Art. 11

Zu beachten sind die Bestimmungen des students.fhnw Finanzreglements, insbesondere die Bestimmungen zur Auszahlungsform und zum Auszahlungsprozess. Zudem sind allfällige Abmachungen zwischen der students.technik und der HT FHNW zu beachten.

- Entschädigungen können bei fehlender Mitwirkung teilweise oder ganz gestrichen werden. Im Streitfall entscheidet der students.fhnw Vorstand.
- 2. Die students.technik sieht für Personen des Leitungsgremiums folgende einmalige Entschädigung in Form eines Geschenk bei Austritt vor:
 - a) Ein Semester im Leitungsgremium: 50 Franken
 - b) Zwei Semester im Leitungsgremium: 100 Franken
 - c) Drei Semester im Leitungsgremium: 150 Franken
 - d) Vier Semester im Leitungsgremium: 200 Franken
- 3. Den Mitglieder des Leitungsgremiums steht bei sämtlichen durch die students.technik organisierten Events kostenfreier Konsum zu.
- 4. Den Mitgliedern der erweiterten Leitung stehen bei dem von ihren organisierten Event kostenfreier Konsum zu.
- Den engagiertesten Mitgliedern der students.technik, kann das Leitungsgremium höchstens einmal pro Semester ein Geschenk zukommen lassen, dass den angemessenen Rahmen nicht übersteigt.

Finanzielles Art. 12

- 1. Das Jahresbudget beinhaltet mindestens folgende Posten:
 - a) Voraussichtlicher Mitgliederbeitrag
 - b) Event-Ausgaben
 - c) Vollversammlungsanlässe
- 2. Das Präsidium und die Person mit Finanzverantwortung sind zu zweit zeichnungsberechtigt.

Gültigkeit

Inkraftsetzung Art. 13

Dieses Reglement ersetzt alle vorhergehenden Reglemente und Statuten und tritt nach Genehmigung durch den students.fhnw Vorstand am 01.01.2024 in Kraft.